

Update Vergaberecht

Zulässigkeit einer Gesamtvergabe ohne Losbildung

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.04.2022 – 15 Verg 2/22

Auftraggeberin A schrieb einen Rahmenvertrag über die Lieferung von Fachsoftware und die ergänzende Erbringung von Dienstleistungen aus. Bieterin B rügte erfolglos u.a. den Verzicht auf eine Losaufteilung und stellte einen Nachprüfungsantrag. Die VK Baden-Württemberg entschied, dass eine Losaufteilung vergaberechtswidrig unterlassen worden sei, da nicht erkennbar sei, dass eine umfassende Interessenabwägung stattgefunden habe. Gegen diese Entscheidung wendet sich A mit der sofortigen Beschwerde.

Mit Erfolg! Das OLG Karlsruhe stellt hier keinen Verstoß gegen das Gebot der Losaufteilung fest. Grundsätzlich befinde der Auftraggeber darüber, welchen Umfang die zu vergebenden Leistungen haben sollen und ob gegebenenfalls mehrere Leistungseinheiten zu bilden und getrennt zu vergeben seien. Hierbei komme ihm ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Seine Entscheidung sei im Nachprüfungsverfahren daher nur eingeschränkt überprüfbar. Sei die Festlegung des Beschaffungsgegenstands – wie hier – aufgrund sachlicher und auftragsbezogener Gründe diskriminierungsfrei erfolgt, sei eine sich hieraus ergebende wettbewerbsverengende Wirkung grundsätzlich hinzunehmen. Beschränkt werde die Beschaffungsfreiheit des Auftraggebers durch den Grundsatz der Losaufteilung. Eine Gesamtvergabe sei danach nur dann zulässig, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Dies setze jedoch nicht das Vorliegen eines objektiv zwingenden Grundes voraus. Vielmehr habe sich der Auftraggeber bei einer beabsichtigten Gesamtvergabe in besonderer Weise mit dem grundsätzlichen Gebot einer Fachlosvergabe und den im konkreten Fall dagegen sprechenden Gründen auseinanderzusetzen und eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Belange vorzunehmen, als deren Ergebnis die für eine zusammenfassende Vergabe sprechenden technischen und wirtschaftlichen Gründe überwiegen müssten. Die Entscheidung des Auftraggebers sei dann nur darauf zu überprüfen, ob sie auf einer vollständigen oder zutreffenden Tatsachenermittlung und nicht auf fehlerhaftem Ermessen, insbesondere Willkür, beruhe.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung betont den Grundsatz der Beschaffungsfreiheit des Auftraggebers und erklärt den strengen Anforderungen, die die VK Baden-Württemberg in ihrem Beschluss für eine zulässige Gesamtvergabe aufgestellt hat, eine Absage. Insbesondere im Hinblick auf die Dokumentation der Begründung der Entscheidung für eine Gesamtvergabe sind die Anforderungen für Auftraggeber deutlich geringer. Ausreichend, aber erforderlich ist nach dem Beschluss des OLG Karlsruhe, dass stichhaltige technische und/oder wirtschaftliche Gründe in Bezug auf den konkreten Projektverlauf in sich nachvollziehbar und nicht in willkürlicher Art und Weise vorhanden sind und entsprechend dargestellt werden. Nicht erforderlich soll es dagegen sein, eine Gegenüberstellung der positiven Effekte einer Gesamtvergabe und deren negative Auswirkungen schriftlich im Vergabevermerk niederzulegen.